

Segmentierte Verbandsperson (PCC) und Dezentrale Autonome Organisation (DAO) – Innovative Organisationsformen im deutschen und liechtensteinischen Internationalen Privatrecht

MARKUS BÜCH*

Abstract

Innovation bedeutet ein Aufeinandertreffen des Altbewährten mit dem Neuen und Unbekannten. Dies erfordert das Verlassen tradierter Pfade und Mut, denn zukünftige Entwicklungen sind naturgemäß von Unsicherheiten geprägt. Der Gesetzgeber des Fürstentums Liechtenstein kann mit Blick auf das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ohne Zweifel als innovativ bezeichnet werden. Ein aktueller Beleg hierfür ist die Rechtsfigur der *segmentierten Verbandsperson (PCC)*, die im Jahr 2015 Einzug in das PGR hielt. Doch wie reagieren ausländische Rechtsordnungen insbesondere die deutsche Jurisdiktion auf diese Organisationsstruktur im Falle transnationaler Sachverhalte? Und in umgekehrter Richtung? Wie geht die liechtensteinische Rechtsordnung ihrerseits mit Innovationen wie beispielsweise mit der auf der *Blockchain*-Technologie basierenden *Dezentralen Autonomen Organisation (DAO)* um? Wird jene vom liechtensteinischen Recht als eigenständige Entität anerkannt? Der zweigeteilte Beitrag versucht, hierauf erste Antworten zu liefern.

Schlagworte

Segmentierte Verbandsperson (PCC), Dezentrale Autonome Organisation (DAO), Blockchain, Niederlassungsfreiheit, Internationales Privatrecht

Rechtsquellen

Art 232 ff und Art 243 ff PGR, Art 49, 54 AEUV, Art 31 EWR-Abkommen

Inhaltsübersicht

Teil 1: Die segmentierte Verbandsperson im deutschen Internationalen Privatrecht	
I.	Die Rechtsfigur der segmentierten Verbandsperson 77
II.	Zivilrechtliche Anerkennung einer segmentierten Verbandsperson im deutschen Internationalen Privatrecht 78
A.	Anerkennung Rechtsträger liechtensteinischen Rechts 78
B.	Anerkennungsumfang 79
C.	Anwendungsbereich Niederlassungsfreiheit für segmentierte Verbandspersonen 79
III.	Zwischenergebnis zur segmentierten Verbandsperson 81
Teil 2: Die Dezentrale Autonome Organisation im liechtensteinischen Internationalen Privatrecht	
IV.	Die Technologie der Blockchain 81
A.	Verteilte irreversible Datenbank 81
B.	Virtuelle Wertmarke (Token) 82
C.	Die autonome Transaktion (Smart Contract) 83
D.	Dezentrale Autonome Organisation (DAO) 83

* Dr. Markus Büch, LL.M. oec. ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management Berlin und als Rechtsanwalt tätig.

V.	Begriff der Dezentralen Autonomen Organisation	84
VI.	Anerkennung einer Dezentralen Autonomen Organisation nach den Art 232 ff PGR	84
VII.	Niederlassungsfreiheit für Dezentrale Autonome Organisationen	85
Teil 3: Zusammenfassendes Fazit		
VIII.	Literaturverzeichnis	86

Teil 1: Die segmentierte Verbandsperson im deutschen Internationalen Privatrecht

Wie der Blick auf die Entstehung des im Jahr 1926 in Kraft getretenen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) und dessen Fortentwicklung bis in das 21. Jahrhundert zeigt, war und ist die liechtensteinische Rechtsetzung auf dem Terrain der Organisationsformen sehr ideenreich und damit ein steter Innovationsmotor. Schon mit Inkrafttreten des PGR stand dem Rechtsanwender eine einmalige Vielfalt an Rechtsformen für jedes erdenkliche Organisationsanliegen zur Verfügung. Nicht nur, dass das PGR die nirgends sonst anzutreffende *Anstalt privaten Rechts* anbietet, sondern zugleich auch die Errichtung der Treuhand und damit eine kontinentaleuropäische Variante des angelsächsischen *trust* ermöglicht. Bereits diese Aspekte sind innovative Alleinstellungsmerkmale. Doch damit nicht genug. Anfangs galt kein *numerus clausus* der Rechtsformen. Mit dem Art 629 PGR aF fand sich eine Regelung, nach welcher jede nach ausländischem Recht anerkannte Verbandsperson ebenso originär im Fürstentum errichtet werden konnte. Damit kam eine grundlegende Offenheit gegenüber ausländischen Rechtsformen zum Ausdruck. Wenn auch im Lauf der Zeit infolge des ersatzlosen Streichens des Art 629 PGR aF ein abschließender Katalog der Gesellschaftsformen das PGR bestimmt, bleibt es ein einzigartiges Gesetz. Mit der vom PGR gewährten Gestaltungsfreiheit können tradierten Pfade der idealtypisch geprägten Rechtsform verlassen werden. Es bietet eine Flexibilität, die gerade in der heutigen Zeit notwendig ist. Auf der Grundlage dieser gestalterischen Privatautonomie kann jede Rechtsform liechtensteinischen Rechts zu einem Unikat werden.

Doch ruft diese im Inland gewährte Gestaltungsfreiheit dann Probleme hervor, wenn es zu grenzüberschreitender Tätigkeit kommt. In der Regel kann mit Hilfe des Internationalen Privatrechts eine Rechtsordnung mit ausländischen Rechtsformen umgehen. Die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geltende Niederlassungsfreiheit gibt Rechtssicherheit. Mit denjenigen Rechtsformen des liechtensteinischen Rechts, die im kontinentaleuropäischen Vergleich Alleinstellungsmerkmale aufweisen, müssen sich ausländische Gerichte gleichwohl intensiver auseinandersetzen. Diese Erfahrung machten deutsche Gerichte insbesondere, als sie erstmals mit der Anstalt oder der Stiftung liechtensteinischen Rechts konfrontiert wurden. Wie wird aber ein Urteil eines deutschen Gerichtes aussehen, mit dem über die Anerkennung einer segmentierten Stiftung oder Aktiengesellschaft befunden wird? Jene seit

dem Jahr 2015 im PGR vorgehaltene Gestaltungsvariante von Verbandspersonen ist mit Blick auf Kontinentaleuropa erneut einmalig. Weltweit gesehen, ist diese Organisationsform bekannt und bewährt. Doch genügt dies der deutschen Judikatur?

I. Die Rechtsfigur der segmentierten Verbandsperson

Die in den Art 243 ff PGR gesetzlich verankerte segmentierte Verbandsperson (auch *Protected Cell Company* genannt [PCC]) hat ihren Ursprung bereits in der Urfassung des PGR. Dort fand sich in den Regelungen der Art 620–628 PGR aF die Abteilungsverbandsperson wieder.¹ Jene Organisationsform ist in gewisser Weise vergleichbar mit der Struktur der heutigen segmentierten Verbandsperson. Daneben stand das Ausland Pate.²

Bei der Rechtsfigur der segmentierten Verbandsperson handelt es sich nicht um eine eigenständige Rechtsform, sondern um eine gesetzliche Ausgestaltungsoption für die vom Gesetz angebotenen Rechtsformtypen mit Verbandspersonenstatus. Mithin wurde der *numerus clausus* nicht um eine Einheit erweitert.³ Mittels einer Segmentierung nach den Regelungen der Art 243 ff PGR lässt sich das Organisationsvermögen einer Verbandsperson in rechtlich selbständige Teilbereiche separieren. Hierdurch wird eine spezifisch geteilte Haftungs- und Sondervermögenskonstruktion erschaffen. Damit kann eine Art von *Innenkonzern* gebildet werden, bei dem mehrere Unternehmensteile zwar vermögensrechtlich selbständig sind, jedoch unter der Leitung eines Unternehmensträgers stehen. Die Besonderheit liegt darin, dass diese Struktur allein mit einer etablierten Verbandsperson möglich ist. Es ist daher – im Gegensatz zum *Außenkonzern* – insbesondere zur Haftungsverteilung nicht notwendig, rechtlich selbständige Töchter- und Enkelgesellschaften zu errichten und diese mit Unternehmensverträgen zu konzernieren.

Kernelement der Rechtsfigur der segmentierten Verbandsperson ist eine spezifische Vermögens- und Haftungsverfassung. Eine nach den Regeln der Art 243 ff PGR segmentierte Verbandsperson verfügt nach wie vor über »reguläre« Rechtspersönlichkeit gemäß Art 109 Abs 1 PGR. Die einzelnen Segmente haben keinen eigenen Personenstatus (vgl Art 243 Abs 3 S 2 PGR), jedoch

¹ Siehe hierzu *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LJZ (2015), 23, 24f.

² Einen Überblick zur Verbreitung sowie Länderberichte geben *Schurr/Wohlgenannt*, LJZ (2015), 23, 26 f. und *Helbock*, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, LJZ (2018), 22, 23.

³ So auch *Helbock*, LJZ (2018), 22, 23; *Schurr/Wohlgenannt*, LJZ (2015), 23, 28; Bericht und Antrag, Nr 69/2014, 12.

weisen diese eine vermögensrechtliche Rechtsfähigkeit gleich einem perpetuierten Sondervermögen auf, da den Segmenten einzelne Vermögenswerte zugeordnet sind (Art 243e Abs 1, 4 PGR) und nicht bloß zugerechnet werden. Hierfür spricht der Verweis des Art 243d Abs 2 PGR auf die Art 897 ff PGR.

Hingegen fehlen einem einzelnen Segment die für einen höheren Verselbständigungsgrad notwendigen Personifikationsmerkmale, wie insbesondere eine eigene Firma⁴ oder ein spezifischer Sitz. Ein Segment ist damit keine rechtlich eigenständige Entität. Zudem ist eine körperschaftliche Strukturierung der Segmente möglich (Art 243e Abs 5 PGR). Dies spricht ebenfalls für eine vermögensmäßig verselbständigte Organisationsstruktur, da körperschaftliche Verbandspersonen als Mitgliedschaftsrechte lediglich Vermögensrechte einräumen können und keine Rechte am Körperschaftsvermögen selbst gewähren. Die Segmentierung entfaltet im Ergebnis auf der Ebene des Organisationsvermögens eine spezifische Perpetuierungswirkung. Das Hauptmerkmal einer Segmentierung gemäß Art 243 ff PGR ist damit eine Art von *doppeltem Trennungsprinzip*.⁵ Die erste Trennungswirkung ist die Folge der gesetzlichen Ausstattung einer Verbandsperson mit Rechtspersönlichkeit, die zweite Trennungswirkung resultiert aus der gesetzlichen Anordnung infolge der vermögensmäßigen Segmentierung einer Verbandsperson.

II. Zivilrechtliche Anerkennung einer segmentierten Verbandsperson im deutschen Internationalen Privatrecht

Mit Blick auf die *zivilrechtliche* Anerkennung einer wirksam errichteten segmentierten Verbandsperson im Ausland – und hier insbesondere auf die deutsche Rechtsordnung – spielen zwei Aspekte eine Rolle. Zum einen ist eine segmentierte Verbandsperson keine eigenständige Organisationsform, sondern eine spezifische Organisationsstrukturform, die bestehende Rechtsformtypen modifiziert. Anknüpfungspunkt der Segmentierung ist das Errichten oder Vorhandensein einer dem liechtensteinischen *numerus clausus* entsprechenden Rechtsform mit Verbandspersonenstatus. Eine Segmentierung ist gleichsam ein Annex zur Rechtsform, die hiervon nicht losgelöst existieren kann. Im Kontext der Anerkennung einer segmentierten Verbandsperson durch das deutsche Recht steht damit zunächst die kon-

krete Rechtsform im Fokus. Bestehen bereits hier Anerkennungsprobleme, so kommt es im Grunde auf eine etwaige Segmentierung nicht (mehr) entscheidend an. Dieser Punkt wird erst dann relevant, wenn eine liechtensteinische Rechtsform vom deutschen Recht grundsätzlich anerkannt wird. Erst dann – und dies ist der zweite Aspekt – stellt sich die Frage, ob die Anerkennungsfähigkeit infolge einer Segmentierung gemäß Art 243 ff PGR verloren geht oder unabhängig davon fortbesteht.

A. Anerkennung Rechtsträger liechtensteinischen Rechts

Die Thematik des Anerkennens liechtensteinischer Rechtsformen durch die deutsche Rechtsordnung ist bekanntermaßen von der Besonderheit geprägt, dass die sich im Verhältnis Deutschland – Fürstentum Liechtenstein ergebenden transnationalen Sachverhalte die europäischen Grundfreiheiten tangieren⁶. Die EWR-Mitgliedschaft des Fürstentums⁷ ermöglicht Rechtsträgern liechtensteinischen Rechts, sich gegenüber dem EU-Mitgliedstaat Deutschland auf die durch den EuGH im Lauf der Zeit fortwährend konkretisierte Niederlassungsfreiheit nach Art 31 EWR-Abkommen iVm Art 49, 54 AEUV zu berufen⁸. Bei der Bestimmung des für den Rechtsträger geltenden Rechtes ist im gemeinschaftsrechtlichen Zusammenhang damit allein die Gründungstheorie maßgeblich.⁹ Freilich gilt dies nur dann, wenn der Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit überhaupt eröffnet ist.¹⁰ Andernfalls gewinnt für

4 Eine segmentierte Verbandsperson muss einen entsprechenden Rechtsformzusatz tragen, vgl Art 243b PGR.

5 Siehe zum Trennungsprinzip im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht Büch, LJZ (2016), 15, 23 f.

6 Siehe zum Thema Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen in Deutschland *Butterstein*, Der aktuelle Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in Deutschland, ZStV (2018), 45 ff; *Ungerank*, Neulich beim BGH oder: Die Anerkennung der liechtensteinischen Anstalt, LJZ (2015), 44 ff; *Prast*, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, LJZ (2012), 119 ff; *Frick*, Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, LJZ (2004), 224 ff jeweils mwN.

7 Siehe zum Verhältnis EU und EWR *Bussjäger/Frommelt*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU 1, LJZ (2017), 40 ff.

8 Gleichwohl besteht keine vollständige Deckungsgleichheit. Die Unionsrechtsprechung zu Beschränkungen der Ausübung der Verkehrsfreiheiten innerhalb der Union kann nicht im vollen Umfang auf die vom EWR-Abkommen garantierten Freiheiten übertragen werden, da sich deren Ausübung in einen anderen rechtlichen Rahmen einfügt, vgl EuGH 16.04.2015, C-591/13 (Kommission/Deutschland), DStR (2015), 870, 874, Rn 81; EuGH, 18.07.2013, C-261/11 (Kommission/Königreich Dänemark), Rn 44. So die deutsche Rechtsprechung seit BGH13.03.2003, VII ZR 370/98, NJW 2003, 1461, 1461.

10 Insbesondere ist der persönliche Anwendungsbereich eröffnet, wenn eine Organisation nach dem Recht eines Mitgliedstaates errichtet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union hat, vgl zuletzt EuGH25.10.2017, C-106/16 (Polbud), NJW 2017, 3639, 3642, Rn 58.

die deutsche Rechtsordnung wieder die Sitztheorie an Bedeutung.¹¹

Nach derzeitigem Stand der deutschen Rechtsprechung werden Rechtsträger liechtensteinischen Rechts in Form der Aktiengesellschaft¹² wie auch der Anstalt¹³ zivilrechtlich grundsätzlich als selbständige Rechtspersonen anerkannt und das Personalstatut nach dem Gründungsrecht mithin allein nach liechtensteinischem Recht beurteilt.¹⁴ Für die Stiftung liechtensteinischen Rechts fehlt eine einschlägige Judikatur. Gleichwohl geht die Literatur unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2016 betreffend eine Stiftung österreichischen Rechts¹⁵ von einer grundlegenden Anerkennungsfähigkeit auch der Stiftung liechtensteinischen Rechts aus¹⁶.

B. Anerkennungsumfang

Wird eine liechtensteinische Verbandsperson als selbständige und rechtsfähige Entität anerkannt, so bezieht sich dies auf das gesamte Personalstatut und damit insbesondere auf sämtliche rechtsformtypische Eigenheiten. Es besteht in diesem Punkt ein Gleichlauf zwischen Sitz- und Gründungstheorie.¹⁷ Es kommt daher nicht darauf an, dass die anerkennende Rechtsordnung keine vergleichbaren Rechtsform- oder Organisationsstrukturen vorhält. Bezogen auf das deutsche Kollisionsrecht spielt es keine Rolle, ob das geschriebene Recht auf das Organisationsvermögen bezogene Ausgestaltungsoptionen wie eine Segmentierung gemäß Art 243 ff PGR beherbergt. Anerkennung im kollisionsrechtlichen Sinne bedeutet ebenso wenig eine normative Entscheidung durch die fremde Rechtsordnung für oder gegen einen ihr unbekanntem Rechtsformtyp. Das Anerkennen einer segmentierten Verbandsperson ist daher nicht gleichzusetzen mit einem Votum in der Form, dass sich diese Rechtsformvariante als mit dem deutschen Gesellschaftsrecht konform darstellt.¹⁸ Die Segmentierung nach den Art 243 ff PGR und die von ihr ausgehenden Wirkungen betreffend einer auf die Segmente be-

zogenen Rechtssubjektivität und Haftung sind Teil des Personalstatutes. Unabhängig davon, dass die Anwendung des in Art 6 EGBGB verankerten deutschen *ordre public* nicht pauschal eine ausländische Rechtsfigur erfassen darf, sondern stets eine Einzelfallentscheidung und damit eine Bewertung des konkreten Rechtsanwendungsergebnisses erfordert,¹⁹ ließe sich eine grundlegende Anerkennung einer Segmentierung und damit der auf das Segment bezogenen Rechtsfähigkeit sowie der damit einhergehenden »beschränkten« Haftungsbeschränkung insbesondere durch das in den Art 243 ff PGR verankerte Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungssystem und die vorgehaltenen besonderen Gläubigerschutzbestimmungen des Segmentierungsrechts rechtfertigen.

C. Anwendungsbereich Niederlassungsfreiheit für segmentierte Verbandspersonen

Fraglich ist, ob sich eine nach den Regelungen der Art 243 ff PGR segmentierte Verbandsperson auf die Niederlassungsfreiheit gemäß Art 31 EWR-Abkommen iVm Art 49, 54 AEUV berufen kann. Probleme könnten sich hier im Zusammenhang mit der Eröffnung des Anwendungsbereiches der Niederlassungsfreiheit aber auch mit der Möglichkeit sachlicher Beschränkungen von Seiten der Mitgliedstaaten abzeichnen.

Der persönliche Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit für segmentierte Verbandspersonen scheint auf den ersten Blick eröffnet zu sein. Hauptargument ist hierfür, dass Art 54 Abs 2 AEUV dem Wortlaut nach Organisationen im Rang einer juristischen Person adressiert und eine Segmentierung nach Art 243 Abs 1 PGR den Personenstatus nach Art 109 Abs 1 PGR voraussetzt. Damit unterfällt eine segmentierte Verbandsperson auf Grund ihres Status als juristische Person den Anforderungen des Art 54 Abs 2 AEUV. Ziel der Partizipation von der Niederlassungsfreiheit wäre allerdings nicht das Anerkennen einer segmentierten Verbandsperson in ihrer jeweiligen rechtsformspezifischen Ausgestaltung und als eigenständige Rechtsperson. Vielmehr geht es um das Anerkennen des jeweils segmentierten und damit vermögensrechtlich verselbständigten Haftungsfonds auch ausserhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung. Doch auch im Kontext der Niederlassungsfreiheit gilt, dass eine Organisation allein nach dem Gründungsstatut zu beurteilen und dieses für die Haftung für im Namen der Gesellschaft begründete rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einschließlich der Frage nach einer persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter oder Geschäftsführer gegenüber den Gesell-

11 Vgl BGH 27.10.2008, II ZR 158/06, NJW 2009, 289, 290; BGH 21.03.1986, V ZR 10/85, NJW 1986, 2194, 2195.

12 Vgl BGH 19.09.2005, II ZR 372/03, NJW 2005, 3351, 3352.

13 Vgl BGH 03.12.2014, IV ZB 9/14, NJW 2015, 623, 624; vgl dazu *Ungerank*, LJZ (2015), 44 ff.

14 Vgl hierzu ausführlich *Butterstein*, ZStV (2018), 45 ff mwN.

15 Vgl BGH 08.09.2016, III ZR 7/15, NZG 2016, 1187, 1188 f.

16 Vgl *Butterstein*, ZStV (2018), 45, 53 f; zur Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung zudem *Heiss*, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ (2007), 1 ff; *Büch*, Umgekehrter Durchgriff im Stiftungskontext bei Steuerhinterziehung – zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 30.4.2010, I-22 U 126/06, LJZ (2010), 101 ff.

17 Vgl *Kindler*, in: MünchKommBGB⁷ (2018), IntGesR, Rn 322.

18 Siehe zum Ganzen *Kindler*, in: MünchKommBGB⁷ (2018), IntGesR, Rn 317 ff.

19 Siehe hierzu *von Hein*, in: MünchKommBGB⁷ (2018), EGBGB, Art 6 Rn 117 f.

schaftsgläubigern maßgeblich ist.²⁰ Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Eigenheiten einer segmentierten Verbandsperson insgesamt und damit zugleich ihre separierte Haftungsfondsstruktur.

Problematisch ist vielmehr, dass die Art 49 ff AEUV die spezifische Freiheit gewährleisten, in jedem Mitgliedstaat eine selbstständige, auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben. Mit Blick auf die Segmentierungsvoraussetzung des Art 243 Abs 1 Z 1 iVm Art 107 Abs 4a PGR ist fraglich, ob gemeinnütziges und wohltätiges Wirken ebenso erfasst sind. Insbesondere bei gemeinnützigen Organisationen war und ist streitig, ob diese unter den Schutz der Niederlassungsfreiheit fallen.²¹ Kernanliegen der Grundfreiheiten ist das Beseitigen von Hemmnissen im innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr. Eine Teilhabe hieran ist nicht das Ziel gemeinnütziger Organisationen. Ob gemeinwohlorientiert agierende Rechtsträger einen Erwerbszweck im Sinne des Art 49 AEUV verfolgen und in den sachlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fallen, ist durch den EuGH noch nicht geklärt.²² Doch steht dieser strittige Aspekt nicht im direkten Zusammenhang mit einer Segmentierung, so dass dem hier nicht weiter nachgegangen werden soll.

Gleiches gilt für die Segmentierungsvoraussetzung des Art 243 Abs 1 Z 2 PGR, die auf eine passive Vermögensverwaltung hinausläuft und somit eher der Kapitalverkehrsfreiheit unterfallen dürfte.²³ Weniger problematisch präsentiert sich die Segmentierungsvariante zur Verwertung geistigen Eigentums nach Art 243 Abs 1 Z 3 PGR, die auf eine erwerbsorientierte Vermögensverwaltung abzielt.

Weitere Einschränkungen der Anwendung der Niederlassungsfreiheit auf eine segmentierte Verbandsperson könnten sich aus Art 52 Abs 2 AEUV in Form einer (offenen) Diskriminierung von mitgliedstaatlicher Seite her ergeben. Nach dieser Regelung kann eine »Sonderregelung für Ausländer« zulässig sein, wenn diese »aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesund-

heit gerechtfertigt« ist. Derzeit sind keine einschränkenden Maßnahmen seitens des deutschen Gesetzgebers ersichtlich. Allerdings wäre nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere der hier aller Voraussicht als Argument für eine Sonderbehandlung segmentierter Verbandspersonen wohl in den Fokus gerückte »Gläubigerschutz« kein Element, das die öffentliche Ordnung tangiert²⁴, da damit keine schwerwiegende und vor allem keine qualifizierte Gefährdung einhergeht²⁵.

Tendenziell wäre eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für segmentierte Verbandspersonen durch »zwingende Gründe des Allgemeininteresses« zumindest theoretisch darstellbar. Dieser ungeschriebene Grundsatz kann nach der Rechtsprechung des EuGH eine Freiheitsbeschränkung durch nationale Maßnahmen rechtfertigen²⁶, wenn die spezifischen Voraussetzungen gegeben sind; mithin keine Diskriminierung vorliegt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Einschränkung rechtfertigen würden und diese geeignet und erforderlich wären.²⁷ Insbesondere ist der Schutz von Gläubigern Teil des Allgemeininteresses.²⁸ Anknüpfungspunkt bietet hierfür die von der Segmentierung ausgehende Vermögensfragmentierung, die faktisch zu einer doppelten Haftungsbegrenzung führt. Damit geht naturgemäß ein Konfliktpotential mit dem Gläubigerschutz einher. Eine abstrakte Gläubigergefährdung lässt sich jedoch aufgrund der Vielzahl der in Art 243 ff PGR niedergelegten gläubigerschützenden Regelungen nicht in vertretbarer Weise darstellen. Dies beginnt bereits mit der Registerpublizität als Grundvoraussetzung einer Segmentierung, Art 243 Abs 1 PGR. Zudem ist ein Organisationszweck in Form der rein wirtschaftlichen Betätigung respektive Betrieb eines kaufmännischen Geschäftes ausgeschlossen, Art 243 Abs 1 PGR. Darüber hinaus trägt eine segmentierte Verbandsperson eine spezifische Firmenkennzeichnung, Art 243b PGR und unterliegt besonderen Offenlegungs- und Informationspflichten, Art 243f Abs 1 PGR. Neben der strukturellen Organisationstrennung gemäß Art 243c Abs 1 Z 4 PGR ist zugleich ein spezifisches Mindestkapital erforderlich, Art 243e Abs 2 S 2 PGR. Missbrauch verhindert zudem

20 Vgl Forsthoff, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), AEUV, 64. EL (Mai 2018), Art 54 Rn 39.

21 Vgl hierzu Streinz/Müller-Graff, AEUV³ (2018), Art 49 Rn 12 f; Korte, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), AEUV⁵ (2016), Art 49 Rn 15.

22 Vgl EuGH 14.09.2006, C-386/04 (Stauffer), NJW 2006, 3765, 3766; ausführlich hierzu Heiss, LJZ (2007), 1 ff.

23 So im Stiftungskontext Kindler, NZG (2016), 1335, 1336. Eine eindeutige und vor allem allgemeingültige Positionierung des EuGH zur Frage der Einstufung der Vermögensverwaltung als Erwerbszweck fehlt, da dieser in der Entscheidung Panayi den für die Eröffnung des Anwendungsbereiches gemäß Art. 54 Abs 2 AEUV notwendigen Erwerbszweck auf der Basis einer Einzelfallbeurteilung (»nach Aktenlage«), jedoch nicht generalisierend für Vermögensverwaltungsstrukturen bejahte, vgl EuGH 14.09.2018, C-646/15 (P Panayi), DStRE 2018, 480, 482 f, Rn 33; aA Zwiefelhofer, Die Anerkennung des Trusts in der EU und im EWR – der lange Weg bis zum EuGH-Urteil »P Panayi« vom 14.09.2017 (C-646/15), LJZ (2018), 91, 95 f.

24 Sinngemäß EuGH 09.03.1993, C-212/97 (Centros), NJW 1999, 2027, 2029, Rn 36; EuGH 30.09.2003, C-167/01 (Inspire Art), NJW 2003, 3331, 3334, Rn 135.

25 So schon zum EGV Bröhmer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/EGV³ (2007), Art 46 Rn 4.

26 Siehe hierzu Kainer, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2017, Art 49 Rn 70 ff mwN. Vgl EuGH 30.11.1995, C-55/94 (Gebhard), NJW 1996, 579, 580; zuletzt EuGH 21.12.2016, C-646/15 (P Panayi), DStRE 2018, 480, 485; siehe hier auch Zwiefelhofer, LJZ (2018), 91 ff.

28 Vgl. EuGH 09.03.1993, C-212/97 (Centros), NJW 1999, 2027, 2029, Rn 34 f; EuGH 05.11.2002, C-208/00 (Überseering), NZG 2002, 1164, 1170, Rn 92; EuGH 30.09.2003, C-167/01 (Inspire Art), NJW 2003, 3331, 3334, Rn 135; zuletzt EuGH 25.10.2017, C-106/16, (Polbud), NJW 2017, 3639, 3642, Rn 58.

ein spezieller Schutz des Haftungsverbands durch Vermögenstrennung, Art 243e Abs 4 PGR. Schlussendlich ist neben einer Ausfallhaftung des Kernvermögens für vertragliche Ansprüche Dritter, Art 243f Abs 2 S 2 PGR, sogar eine Ausfallhaftung des Segmentvermögens für ausservertragliche insbesondere deliktische Ansprüche Dritter, Art 243f Abs 3 PGR, zu Lasten des Kernvermögens vorgesehen. Von einem Mangel an gläubigerschützenden Vorschriften kann daher keine Rede sein.

Übrig bliebe mithin noch eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit bzw der zivilrechtlichen Anerkennung durch den deutschen *ordre public* (Art 6 EGBGB) im Einzelfall. Argument könnte sein, dass bei einem nach deutschem Recht zu beurteilenden Rechtsgeschäft zwischen einer segmentierten Verbandsperson und einem deutschen Akteur, sich dieser auf eine dem deutschen Recht unbekannte Haftungsstruktur berufen könnte. Eine solche Form der Haftungserweiterung auf der Basis eines Verkehrs- und Vertrauensschutzes würde allerdings über die Anforderungen der Sitztheorie hinausgehen und ist deshalb abzulehnen.²⁹ Der konkrete Gläubigerschutz im Missbrauchsfall wäre im Übrigen flankiert von der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfigur des Durchgriffs, hier in der Gestalt eines »zweifach umgekehrten Durchgriffs« vom Segment durch den Vermögenskern auf den Träger der Verbandsperson mithin durch Nichtanwendung des Art 243f Abs 2 PGR. Dieses Missbrauchskorrektiv, das im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht fest verankert ist, bietet ausreichend Schutz.³⁰ Ein Negieren der Rechtsform auf der Basis des *ordre public* ist daher nicht erforderlich.

III. Zwischenergebnis zur segmentierten Verbandsperson

An diesem Punkt ist festzuhalten, dass eine gemäß den Art 243ff PGR segmentierte Verbandsperson von der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich anzuerkennen ist, solange jene nicht im Einzelfall missbräuchlich eingesetzt wird. Nur in einem solchen Fall stünde der Anerkennung der im Art 6 EGBGB niedergelegte *ordre public* entgegen, soweit ein Durchgriff keine Abhilfe schafft. Im Ergebnis kann eine segmentierte Verbandsperson auch vor deutschen Gerichten klagen. Sollten ihr gegenüber Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, so ist von Gläubigern und von deutschen Gerichten die haftungsbeschränkende Segmentierung zu beachten, solange die Regularien des liechtensteinischen Rechts beachtet wurden. Ob eine segmentierte Verbandsperson von der Niederlassungsfreiheit nach

Art 49, 54 AEUV profitieren kann, hängt vom jeweiligen Verbandszweck (vgl Art 243 Abs 1 PGR) ab. Da hier einige Rechtsfragen insbesondere zur Eröffnung des Anwendungsbereiches des Art 49 AEUV für gemeinnützige Tätigkeiten und reine Vermögensverwaltung noch immer nicht eindeutig beantwortet sind, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Teil 2: Die Dezentrale Autonome Organisation im liechtensteinischen Internationalen Privatrecht

Und wie reagiert das liechtensteinische Internationale Privatrecht seinerseits auf unbekannte Organisationsformen? Diese Frage könnte mit dem Hinweis auf Art 232 PGR beantwortet werden, der den Status ausländischer Verbandspersonen im Inland regelt. Ist diese Norm aber auch dann anwendbar, wenn neuartige, unvergleichliche und innovative Organisationsformen in Kontakt mit der Rechtsordnung des Fürstentums treten? Eine solche ist beispielsweise die aus der Welt der *Blockchain* stammende Dezentrale Autonome Organisation (DAO). Diese Organisationsform entspringt keiner Rechtsordnung und keiner Kodifikation, sondern einem partiell selbständig agierenden Programmcode, der wiederum in einem globalen Netzwerk ausgeführt wird. Wie geht das liechtensteinische Recht mit derartigen Strukturen um? An dieser Stelle kann keine umfangreiche Einführung in die Technologie der dezentral verteilten Datenbank – bekannt unter den Bezeichnungen »*Distributed Ledger*« oder schlicht »*Blockchain*« – gegeben werden, deshalb wird nur kurz auf die Grundelemente eingegangen.³¹

IV. Die Technologie der Blockchain

A. Verteilte irreversible Datenbank

Hinter dem Begriff »*Blockchain*« verbirgt sich eine spezifische Technik der Datenspeicherung und -verschlüsselung mithin eine spezielle Datenbanktechnologie.³² Die hierauf aufgesetzte Datenbank wird allerdings nicht wie üblich zentral geführt bzw an einem einzigen Standort (Server) abgespeichert, sondern ist vom Grundsatz her auf die Teilnehmer eines Netzwerks verteilt. Dieses »Datenbanknetz« bildet dabei eine Art von geschlossenem

29 Vgl Wiedemann, Gesellschaftsrecht, Band I (1980), 820.

30 Siehe hierzu grundlegend Büch, Durchgriff und Stiftung (2015).

31 Ausführlicher hierzu Büch, Die Blockchain und das Recht, LJZ (2018) 55 ff sowie Nägele/Bergt, Kryptowährung und Blockchain-Technologie im liechtensteinischen Aufsichtsrecht, LJZ (2018), 63 ff jeweils mwN.

32 Vgl zu Funktionsweise und Anwendungsfeldern statt aller D. Tapscott/A. Tapscott, Die Blockchain Revolution (2016) passim.

System, in dem fortlaufend Informationen über innerhalb dieses Netzwerkes ablaufende Transaktionen abgespeichert und hieraus gebildete Datensätze wieder ausgelesen werden (können). Das Besondere an den in eine solche Datenbank geschriebenen Daten ist, dass diese nach ihrer Speicherung nur noch theoretisch verändert werden können. Hintergrund dessen ist, dass im Grunde jeder Teilnehmer des Netzwerkes einen vollständigen Datensatz aller gespeicherten Transaktionen erhält. Daher wird auch von der »verteilten Datenbank« gesprochen. Um Informationen nachträglich zu verändern, müssten die bei jedem Netzwerkteilnehmer gespeicherten Datensätze in gleicher Weise manipuliert werden. Dies ist insbesondere nur mit einem Einsatz enormer Rechenleistung und daher mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich. Die in einer Blockchain gespeicherten Daten sind somit faktisch irreversibel abgelegt. Dies ist das Fundament für die Genesis unveränderlicher digitaler Informationen. Während bei der üblichen elektronischen Kommunikation bei jedem Versand von digitalen Daten – gleich welcher Art – immer nur eine Kopie übermittelt wird, ermöglicht die *Blockchain-Technologie* die Übertragung eines »digitalen Originals«.³³ Nach jedem Datentransfer, der in einer *Blockchain* festgeschrieben wird, lässt sich der Transaktionsinhalt – wer von wem Daten (Einheiten einer sogenannten Kryptowährung³⁴) übermittelt bekam – zum einen nachvollziehen und zum anderen nicht mehr verändern. Aus der einstigen »Originaldatei« wurde nach Abschluss der Datenübermittlung gewissermaßen ein »Datenduplikat«, während das Original nun dem Transaktionsadressaten ausschließlich und unwiderruflich zugeordnet ist. Wird beispielsweise ein und derselbe Datensatz (eine Summe von Einheiten einer Kryptowährung) an zwei Personen transferiert, kommt es zu einem Datenkonflikt, der die Transaktion ungültig macht. Denn die bei der Verifikation zu prüfenden Transaktionsparameter werden vor ihrem Vollzug mit denjenigen Daten verglichen, die in der für alle gleich unveränderbar gebildeten Datensatzhierarchie verzeichnet sind. Damit tritt

33 Tatsächlich wird allerdings bei einer Transaktion nichts übertragen, sondern das Transfergut (zB 10 *Bitcoin*) dem aufnehmenden Kontingent eines Netzwerknutzers hinzugebucht und dem abgebenden Kontingent des »überweisenden« Netzwerknutzers abgezogen. Die sich ergebenden Transaktionsparameter, die beispielsweise aus einer »Übertragung« von virtuellen Wertmarken in Höhe von x aus einem Kontingent y der Person A an Person B in dessen Kontingent z resultieren, werden in spezifischen Datenpaketen (Blöcken) festgehalten und damit grundsätzlich unabänderlicher Teil einer Datenkette, vgl. *Büch, LJZ* (2018), 55, 56.

34 Das Präfix »krypto« bezieht sich dabei weniger auf die originäre Bedeutung im Sinne von »geheim«, sondern vielmehr auf das Fachgebiet der Kryptographie und das damit in Verbindung stehende informationstechnologische Thema der Datenverschlüsselung zum Schutz vor Manipulationen.

zu Tage, dass ein Betrag bereits transferiert wurde. Hierdurch wird das (technische) Problem des sogenannten *Double Spending* gelöst, das durch den oben beschriebenen Verdopplungseffekt bei einem Austausch von digitalen Daten auftritt. Erst ein solches technologisches Vereinzeln von Daten ermöglichte das Etablieren von virtuellen Zahlungsmitteln oder der nachfolgend beschriebenen Wertmarken (*Token*).

B. Virtuelle Wertmarke (Token)

Im Zusammenhang mit der *Blockchain-Technologie* spielt des Weiteren der Begriff »Token« eine fundamentale Rolle. Die Diskussionen um die damit im Zusammenhang stehende technische und wirtschaftliche Entwicklung gehen soweit, dass von einer *Token-Ökonomie* die Rede ist. Dahinter verbirgt sich eine neue Form von Tauschhandel, bei dem innerhalb eines geschlossenen Ökosystems (das jeweilige Blockchain-Netzwerk) ausschließlich von den Netzwerkbetreibern emittierte *Token* als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Gesetzliche Zahlungsmittel werden somit durch *Token* substituiert.

Eine feststehende oder allgemeingültige Definition für »Token« findet sich nicht. Ein *Token* hat jedoch im Wesentlichen zwei Merkmale: Technisch gesehen verbirgt sich hinter der Bezeichnung »Token« im Kontext der *Blockchain-Technologie* eine Computerprogrammstruktur, welche diejenigen Daten verarbeitet und speichert, die einem jeden Netzwerkteilnehmer zugeordnet werden. *Token* sind daher nur elektronische Daten. Auch hat ein *Token* keine genuine Beschaffenheit, sondern »verkörpert« innerhalb eines *Blockchain-Netzwerkes* eine *virtuelle Recheneinheit*, um eine bestimmte Menge von Wertmarken messbar zu machen, die einem Netzwerkteilnehmer zugeordnet sind. Je nach Programmierung übernimmt ein *Token* unterschiedliche Funktionen: er kann insbesondere ein digitales Zahlungsmittel (Archetyp *Bitcoin*) oder eine Art virtuelles Wertpapier darstellen und dem jeweiligen Inhaber (Nutzer) bestimmte (technische) Berechtigungen für die Nutzung des jeweiligen Blockchain-Netzwerkes vermitteln. Rechtlich gesehen, ist ein *Token* ein privatautonom erschaffenes weil schuldrechtlich vereinbartes Tauschmittel³⁵; dabei

35 So wurde die Kryptowährung *Bitcoin* vom EuGH als »vertragliches Zahlungsmittel« eingestuft, vgl. EuGH. 22.10.2015, C-264/14 (Hedqvist), DStR 2015, 2433, 2436. Siehe zudem den neuen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 2016/0208 (COD), der auch »virtuelle Währungen« erfasst und diese wie folgt definiert: »(...) eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann (...).«

jedoch nur eine Quasi-Recheneinheit, da es nach wie vor zur Wertbestimmung auf gesetzliche Zahlungsmittel rückbezogen wird und ein *Token* keinen eigenen Referenzwert hat oder eher selten originäre wertbildende Faktoren aufweist.

C. Die autonome Transaktion (Smart Contract)

Mit der *Blockchain-Technologie* kam daneben das Konzept des sogenannten »Smart Contract« auf.³⁶ Der Begriff »Smart Contract« ist allerdings älter.³⁷ Gleiches gilt für die sich dahinter verbergende Idee der Automatisierung eines vertraglichen Leistungsaustausches, die es schon seit der Erfindung von mechanischen Verkaufsautomaten gibt, welche wiederum weit über 200 Jahre zurückreicht. Die Funktionsweise ist vergleichbar.

Ein *Smart Contract* ist eine bestimmte Form der automatischen Datenverarbeitung innerhalb eines *Blockchain-Netzwerkes* und damit – vereinfacht gesagt – ein »Verkaufsautomat« im neuen Gewand. Ein *Smart Contract* ist technisch gesehen ein Computerprogramm, das einen automatisierten Austausch der virtuellen Wertmarken (*Token*) ermöglicht, indem es den hierfür vorab festgelegten Prozess einer Transaktion überwacht und diesen bei Eintritt zuvor definierter Voraussetzungen – einem determinierten Algorithmus folgend – selbständig abwickelt. Weitere Besonderheit ist, dass ein *Smart Contract* nach seiner Initialisierung autonom und unabhängig von jedem menschlichen Einfluss abläuft. Hierdurch kann insbesondere ein vom Eintritt bestimmter (individuell festgelegter) Bedingungen abhängiger Leistungsaustausch automatisch vollzogen werden. Den Bedingungseintritt prüft allein das Computerprogramm ohne Interaktion mit den Transaktionsbeteiligten unter Einsatz vorprogrammierter Wenn-Dann-Sonst-Anweisungen.³⁸

D. Dezentrale Autonome Organisation (DAO)

Schließlich finden sich im *Blockchain-Universum* die sogenannten Dezentralen Autonomen Organisationen. Dieser Terminus – auch mit »DAO« abgekürzt – hat sich in relativ kurzer Zeit als Oberbegriff³⁹ für spezifische Organisationsstrukturen auf Basis der *Blockchain-Technologie* etabliert⁴⁰. Bei einer Dezentralen Autonomen Organisation handelt es sich technisch betrachtet, um eine innerhalb eines *Blockchain-Netzwerkes* verschiedenen Nutzern zur Verfügung stehenden softwarebasierten Struktur, die aus einem oder mehreren ineinander komplex verwobenen *Smart Contracts* besteht. Die von den Organisationsbeteiligten (meist bestimmte *Token-Inhaber*) getroffenen Entscheidungen die DAO betreffend, werden dabei auf Basis der *Smart Contracts* und somit automatisch und allein von einem Computerprogramm vollzogen. Ein die getroffene Entscheidung vollziehendes Leitungsorgan ist nicht mehr notwendig.⁴¹

Ein prominentes Beispiel einer zum Leben erweckten Dezentralen Autonomen Organisation, das die Funktionsweise gut illustriert, ist die Mitte des Jahres 2016 auf der *Ethereum-Blockchain* initiierte Struktur namens »The DAO«. Dieser rein digitalen Struktur stellte eine Vielzahl von Personen virtuelles Kapital (in Form von *Ether*) zur Verfügung und erhielt im Gegenzug sogenannte *DAO-Token*. Aus dem so entstandenen Fonds sollten gemäß der Idee der Entwickler mittels Mehrheitsentscheid der Kapitalgeber ausgewählte Projekte finanziert werden. Innerhalb eines Monats sammelte »The DAO« *Ether* in einem Gesamtwert von über 150 Mio. US \$ ein. Noch bevor das erste Projekt zur Abstimmung gestellt werden konnte, wurde eine Schwachstelle in der Programmierung ausgenutzt und fast ein Drittel des virtuellen Fondskapitals abgezogen. Infolgedessen kam es zur Rückabwicklung der Struktur. Im Ergebnis wurden alle Einzahlungen zurückgewährt.⁴²

36 Siehe zum Ganzen auch Glatz, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg), *Rechtshandbuch Legal Tech* (2018), 109 ff; ders, *Rethinking Law* (2018), 31 ff.

37 Der Begriff geht auf Nick Szabo zurück, vgl. Szabo, *The Idea of Smart Contracts*, <<http://www.fon.hum.uva.nl/rob/Courses/InformationInSpeech/CDROM/Literature/LOTwinterschool2006/szabo.best.vwh.net/idea.html>>, zuletzt abgerufen am 30.09.2018.

38 Diese Bedingungsstruktur ist Bestandteil einer jeden Programmiersprache (sogenanntes »if-then-else-statement«). Insofern besteht ein Gleichlauf der Systeme Informatik und Recht, der letztlich die Basis für einen elektronischen Vertrag mit Vollzugsautomatismus darstellt. Beiden Bedingungsstrukturen liegt ein sogenannter boolescher Ausdruck zugrunde. Dieser mathematische Ansatz basiert darauf, dass ein Wert entweder »wahr« oder »falsch« ist. Sowohl ein Computerprogramm als auch eine vertragliche oder gesetzliche Norm kann bestimmte Folgen vorsehen, deren Eintritt vom jeweiligen Wert abhängen.

39 Der heute diskutierten Form einer DAO ging die im Jahr 2013 von Daniel Larimer beschriebene Struktur einer DAC (*Decentralized Autonomous Company*) voraus. Siehe hierzu auch Crofton, *Crypto Anarchy*, (2015), 40.

40 Vergleichbare Strukturen sind die Dezentrale Applikation (»DA« oder »Dapp«) sowie die Dezentralen Organisationen (»DO«), auf welche hier nicht weiter eingegangen wird, siehe Crofton, *Crypto Anarchy*, 40 f; Wright/De Filippi, *Decentralized Blockchain Technology and the rise of lex cryptographia*, (2015), 3, <<https://ssrn.com/abstract=2580664>>, zuletzt abgerufen am 30.09.2018.

41 Siehe hierzu Büch, *Rethinking Law* (2018), 56, 58 f.

42 Vgl. <<https://medium.com/swlh/the-story-of-the-dao-its-history-and-consequences-71e6a8a551ee>>, zuletzt abgerufen am 30.09.2018.

V. Begriff der Dezentralen Autonomen Organisation

Versuche einer rechtstheoretischen Einordnung der Dezentralen Autonomen Organisation finden sich bisher nur in Ansätzen.⁴³ Meist wird das oben skizzierte Beispiel von »The DAO« bewertet und keine Spezifika abstrahiert. Verallgemeinerungsfähige Merkmale wurden bisher weder herausgearbeitet bzw noch näher konkretisiert. Ein einheitliches Verständnis findet sich nicht. Mit Blick auf die Rechtsrealität wird eine Dezentrale Autonome Organisation eher als Organisationsstrukturform einzuordnen sein, mit der die bestehenden Rechtsformtypen modifiziert werden können. Allerdings wäre auch vorstellbar, dass es sich um einen gänzlich neuen Organisationstypus handelt, der im Gegensatz zu den bisherigen Varianten, die entweder auf einer Personenvereinigung (Körperschaft) basieren oder auch ein rein sachliches Fundament haben (Stiftung), eine Art von digitalem Substrat aufweist, das im Kern aus einem elektronischen Netzwerk und Algorithmen besteht.⁴⁴

Einhellig wird in einer DAO die Möglichkeit erblickt, mittels *Blockchain-Technologie* traditionelle Modelle der Unternehmensführung ersetzen zu können; so könne eine Dezentrale Autonome Organisation eigenständig ohne menschliche Beteiligung agieren und reagieren.⁴⁵ Probleme im Bereich des Internationalen Privatrechts resultieren vor allem aus dem Bezeichnungsbestandteil »Dezentral«.⁴⁶ Dies lässt sich dahingehend verstehen, dass eine DAO kein Organisationszentrum als alleinige Entscheidungsbasis hat und dadurch kein festes Machtzentrum aufweist. Zugleich adressiert es den (technischen) Umstand, dass eine Dezentrale Autonome Organisation kein strukturelles und lokalisierbares Zentrum besitzt, da eine DAO über das gesamte Netzwerk »verteilt« ist, auf dem der ihr zugrundeliegende Programmcode seine Wirkung entfaltet. Dieser Umstand bringt das Recht und vor allem das Internationale Privatrecht an seine Grenzen, denn aus der Dezentralität resultieren im Wesentlichen zwei Probleme. Zum einen wird nahezu jede Dezentrale Autonome Organisation transnationale Strukturen aufweisen und insofern einen internationalen Sachverhalt darstellen. Zum anderen fehlt der insbesondere für die Bestimmung des zur Anwendung gelangenden Kollisionsrecht wichtige Anknüpfungspunkt des Sitzes. Eine über ein elektroni-

sches Netzwerk verteilte und nur aus einem Computerprogramm bestehende Organisation verfügt weder über einen statutarisch verankerten Sitz, noch über ein lokalisierbares Verwaltungszentrum. Die im Internationalen Organisationsrecht zur Bestimmung des geltenden Rechts geltenden Aspekte der Sitz- und Gründungstheorie laufen somit leer.⁴⁷

VI. Anerkennung einer Dezentralen Autonomen Organisation nach den Art 232 ff PGR

Dass eine rechtliche Einordnung möglicherweise notwendig werden wird, zeigt sich bei dem Versuch, eine Dezentrale Autonome Organisation unter die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Internationalen Gesellschaftsrechts zu subsumieren. Den Status einer Verbandsperson hat eine DAO mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Die Regelungen der Art 232 ff PGR können somit schon ihrem jeweiligen Wortlaut nach keine Anwendung finden, denn jene beziehen sich ausdrücklich auf Verbandspersonen. Ohne an dieser Stelle eine tiefgehende Prüfung vollziehen zu wollen, sprechen eher Gründe dafür, dass mit dem in den Art 232 ff PGR verankerten Terminus »Verbandspersonen« ausschließlich Organisationsformen mit Rechtspersonenstatus adressiert sind und lediglich rechtsfähige Rechtsformen nicht hiervon erfasst sind. Hierfür spricht, dass das PGR den Begriffen Rechtsfähigkeit⁴⁸ und Rechtspersönlichkeit eine unterschiedliche rechtliche Bedeutung beimisst. Dies zeigt sich bereits im systematischen Aufbau des PGR, der terminologisch zwischen »Verbandspersonen« und »Gesellschaften ohne Persönlichkeit«⁴⁹ unterscheidet. Überdies regelt Art 679 Abs 3 PGR, dass ein Teil der für die Verbandspersonen im PGR aufgestellten Allgemeinen Vorschriften auf Gesellschaften »mit Firmen« und damit auf die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft entsprechend an-

43 Hierzu *De Filippi/Wright*, *Blockchain and the Law* (2018), 146 ff; aus deutscher Sicht *Mann*, *NZG* (2017), 1014 ff.

44 Siehe zur Frage der Rechtsfähigkeit von Algorithmen *Büch*, *LJZ* (2018), 55, 62.

45 Siehe *Wright/De Filippi*, *Decentralized Blockchain Technology and the rise of lex cryptographia*, 2015, 3, <<https://ssrn.com/abstract=2580664>>, zuletzt abgerufen am 30.09.2018.

46 Siehe zum Aspekt der Autonomie einer DAO *Büch*, *Rethinking Law* (2018), 56 ff.

47 Siehe zu Fragen der DAO im Kontext des deutschen Internationalen Privatrechts *Mann*, *NZG* (2017), 1014, 1018 f.

48 Insbesondere findet sich im PGR eine Legaldefinition in Art 9 Abs 2 PGR: »Für alle Menschen (natürliche Personen) besteht (...) die gleiche Fähigkeit, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben«. Zudem spricht Art 919 Abs 3 S 1 PGR dem Treuhänder die Berechtigung zu, über das Treuhandgut »gleich einem selbständigen Träger von Rechten und Pflichten« zu verfügen.

49 Diese Unterscheidung tritt auch in den Allgemeinen Vorschriften der 2. Abteilung zu Tage. So lautet die Marginalie zu Art 109 PGR »Rechtsfähigkeit« und die zu Art 112 PGR »Schutz der Persönlichkeit«. Auch lässt sich aus dem Wortlaut des Art 115 Abs 1 PGR ableiten, dass die Rechtsfähigkeit ein integraler Bestandteil der Rechtspersönlichkeit ist: »Verbandspersonen genießen den gleichen Schutz der Persönlichkeit wie natürliche Personen, soweit sich nicht aus der Beschränkung ihrer Rechtsfähigkeit (...) eine Einschränkung ergibt«.

zuwenden sind.⁵⁰ Solange eine Dezentrale Autonome Organisation nicht den Status einer Verbandsperson erhält, können die Art 232 ff PGR nicht zur Anwendung gelangen.⁵¹ Es bliebe damit zunächst erst einmal nur das Heranziehen des IPRG, vorausgesetzt, eine Dezentrale Autonome Organisation ließe sich als eine Art Schuldverhältnis einordnen.⁵²

VII. Niederlassungsfreiheit für Dezentrale Autonome Organisationen

Mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit ist voranzustellen, dass Art 54 Abs 2 AEUV zwar von »Gesellschaften« und »sonstigen juristischen Personen (...) des privaten Rechts« spricht, jedoch von einem weiten Gesellschaftsbegriff auszugehen ist.⁵³ Entscheidend sei dabei nach überwiegender Meinung nicht einmal das Attribut der Rechtssubjektivität. Es würden von Art 54 Abs 2 AEUV rechtsfähige wie auch nichtrechtsfähige Organisationen erfasst⁵⁴. Diese Sicht käme einer Dezentralen Autonomen Organisation, deren Rechtssubjektstatus derzeit noch völlig unklar ist, entgegen. Als Mindestanforderungen werden lediglich eine organisatorische Binnenstruktur und die Fähigkeit zu einer einheitlichen Willensbildung⁵⁵ und damit ein Mindestmaß an organisationsstruktureller Festigkeit gefordert. Wobei hierbei zunächst offen bleibt, ob damit eine körperschaftliche, anstaltliche oder stiftungsmäßige Verfasstheit vorausgesetzt werden oder auch eine rein vertragliche Grundlage – wie bei den Personenvereinigungen – genügt. Ob diese Voraussetzungen von einer DAO erfüllt werden, lässt sich verallgemeinernd nicht sagen. Es fehlt – wie bereits oben angedeutet – schon an einer einheitlichen begrifflichen Erfassung des Phänomens der Dezentralen Autonomen Organisationen, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die bislang eta-

bierten Formen auf einem jeweils eigenen Verständnis der Entwickler und Initiatoren basieren. Ein festes und sich durch eine gewisse Übung herauskristallisierendes Muster, welches eine Orientierung und bestenfalls ein organisatorisches Grundgerüst als Blaupause vorgibt, fehlt. In diesem frühen Entwicklungsstadium geht es allerdings noch nicht einmal um die Frage der rechtlichen Einordnung Dezentraler Autonomen Organisationen, sondern es gilt, organisationstheoretische Aspekte herauszuarbeiten, die sodann einer rechtlichen Bewertung zugänglich sind.

Letztlich ist anzumerken, dass das Erfassen auch nichtrechtsfähiger Organisationen sich nicht nahtlos in die Struktur der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften einfügt. Dem Normzweck nach erfasst der Anwendungsbereich des Art 54 Abs 2 AEUV alle einen Erwerbzweck verfolgenden, rechtlich verfassten und organisierten Marktakteure, die als solche im Rechtsverkehr auftreten.⁵⁶ Die Niederlassungsfreiheit wird nicht um ihrer selbst willen gewährt, sondern um eine Teilnahme und Teilhabe am europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Voraussetzung einer rechtlich relevanten Interaktion mit dem Markt bzw anderen Marktteilnehmern ist jedoch eine – wie auch immer vermittelte oder gewährte – Rechtssubjektivität des Akteurs. Ohne Rechtsfähigkeit ist eine Teilnahme am Rechtsverkehr nur schwerlich möglich.⁵⁷ Gegebenenfalls rückt ein Organismus dann doch wieder in den Hintergrund und es wären seine Organisationsbeteiligten als eigentliche Akteure anzusehen, welche die Niederlassungsfreiheiten gemäß Art 49 AEUV direkt und ohne »Umweg« über Art 54 AEUV sowie nur für sich selbst als eigenständige (natürliche) Personen beanspruchen können. Im Zweifel werden dann aber wieder andere Grundfreiheiten wie die Dienstleistungs- oder die Kapitalverkehrsfreiheit vorrangig zur Anwendung gelangen.

Teil 3: Zusammenfassendes Fazit

Bei der segmentierten Verbandsperson und der Dezentralen Autonomen Organisation handelt es sich ohne Zweifel um besonders innovative Strukturen. Doch bestehen Unterschiede: Während die DAO aus den Tiefen des *Blockchain-Universums* und somit aus der »realen« virtuellen Welt hervorkam, entstand die PCC gleichsam am gesetzgeberischen Reißbrett und muss erst in der Rechtswirklichkeit ankommen. Beide starten somit in verschiedenen Umgebungen, die eine unterschiedliche

50 Siehe zum Ganzen ausführlich *Büch*, Durchgriff und Stiftung, 2015, 25 ff; *ders*, LJZ (2016), 15, 21 ff.

51 Wird hingegen eine DAO als Organisationsstrukturform angesehen, die – vergleichbar mit der segmentierten Verbandsperson – nur eine Ausgestaltungsvariante bestehender Rechtsformen darstellt, so wäre der Anwendungsbereich des Art 232 PGR wohl eröffnet.

52 Eine DAO als personengesellschaftsrechtliches Verhältnis erkennen *De Filippi/Wright*, Blockchain and the Law, 142; *Mann*, NZG (2017), 1014, 1016.

53 Vgl *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), AEUV, 64. EL (2018), Art 54 Rn 3.

54 Statt aller *Korte*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), AEUV⁵ (2016), Art 54 Rn 23 mwN.

55 Vgl *Korte*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), AEUV⁵, Art 54 Rn 23. Obgleich hier anzumerken ist, dass von Art 54 Abs 2 AEUV auch verselbständigte Vermögensmassen wie Stiftungen erfasst werden, vgl *Streinz/Müller-Graff*, AEUV³ (2018), Art 54 Rn 4, bei denen gerade keine Willensbildung als solche stattfindet.

56 Vgl *Streinz/Müller-Graff*, AEUV³ (2018), Art 54 Rn 2.

57 So im Grunde auch EuGH 14.09.2018, C-646/15 (P Panayi), DStRE 2018, 480, 482 f, Rn 26; vgl *Zwiefelhofer*, LJZ (2018), 91, 95 f.

Qualität von Rechtsunsicherheit in sich tragen. Die segmentierte Verbandsperson ist hier im Vorteil, da ein rechtliches Fundament Sicherheit bietet und ihre Verbreitung auch international maßgeblich unterstützen wird. Bei der Figur der Dezentralen Autonomen Organisation bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Vielleicht nimmt sich ihr der liechtensteinische Gesetzgeber an, sobald die DAO begrifflich und strukturell an Kontur gewonnen hat. Denn wer sonst kennt sich auf dem europäischen Kontinent so gut aus mit innovativen Organisationen.

VIII. Literaturverzeichnis

- Bröhmer Jürgen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/EGV³, Art 46, München (2007).
- Büch Markus*, Die autonome Organisation, Rethinking Law (2018), 56.
- ders*, Die Blockchain und das Recht, LJZ (2018), 55.
- ders*, Durchgriff und Stiftung, Schaan (2015).
- ders*, Umgekehrter Durchgriff im Stiftungskontext bei Steuerhinterziehung – zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 30.4.2010, I-22 U 126/06, LJZ (2010), 101.
- ders*, Wesen und Merkmale der juristischen Person liechtensteinischen Rechts im Kontext von Rechtsfähigkeit, Trennungsprinzip und Haftungsbeschränkung, LJZ (2016), 15.
- Bussjäger Peter/Frommelt Christian*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU 1, LJZ (2017), 40.
- Butterstein Alexandra*, Der aktuelle Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in Deutschland, ZStV (2018), 45.
- Crofton Isaak*, Crypto Anarchy (2015), 40.
- De Filippi Primavera/Wright Aaron*, Blockchain and the Law, Cambridge (2018).
- Forsthoff Ulrich*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), AEUV, 64. EL, Art 54, München (2018).
- Frick Mario*, Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, LJZ (2004), 224.
- Glatz Florian*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg), Rechtshandbuch Legal Tech, München (2018).
- ders*, Rethinking Law (2018), 31.
- Heiss Helmut*, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ (2007), 1.
- Helbock Heino*, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, LJZ (2018), 22.
- Kainer Friedemann*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV (2017), Art 49, Tübingen (2017).
- Kindler Peter*, in: MünchKommBGB⁷, IPR II, Internationales Wirtschaftsrecht, München (2018).
- ders*, Die Auslandsstiftung mit inländischen Destinatären: Bestimmung und Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts, NZG (2016), 1335.
- Korte Stefan*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), AEUV⁵, Art 49, Art 54, München (2016).
- Mann*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp?, NZG (2017), 1014 ff.
- Nägele Thomas/Bergt Josef*, Kryptowährung und Blockchain-Technologie im liechtensteinischen Aufsichtsrecht, LJZ (2018), 63.
- Prast Peter*, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, LJZ (2012), 119.
- Schurr Francesco/Wohlgenannt Ines*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LJZ (2015), 23.
- Streinz Rudolf/Müller-Graff Christian*, AEUV³, Art 49, Art 54, München (2018).
- Tapscott Don/Tapscott Alex*, Die Blockchain Revolution, New York (2016).
- Ungerank Wilhelm*, Neulich beim BGH oder: Die Anerkennung der liechtensteinischen Anstalt, LJZ (2015), 44.
- Von Hein Jan*, in: MünchKommBGB⁷, EGBGB, Art 6, München (2018).
- Wiedemann Herbert*, Gesellschaftsrecht, Band I, München (1980).
- Wright Aaron/De Filippi Primavera*, Decentralized Blockchain Technology and the rise of lex cryptographia (2015).
- Zwiefelhofer Thomas*, Die Anerkennung des Trusts in der EU und im EWR – der lange Weg bis zum EuGH-Urteil »P Panayi« vom 14.9.2017 (C-646/15), LJZ (2018), 91.

Korrespondenz:
Dr. Markus Büch, LL.M.
FOM Hochschule für Oekonomie & Management
Berlin